

Alte Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover vom 23. April 1987 (Straßen- und Grünanlagenordnung, abgekürzt StrGrüO)</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmungen § 2 Allgemeine Grundregel Erster Abschnitt Straßen § 3 Be- und Entladen von Fahrzeugen § 4 Überfahrten § 5 Schutz öffentlicher Einrichtungen § 6 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen § 7 Hausnummern Zweiter Abschnitt Spielplätze und Grünanlagen § 8 Schutz der Grünanlagen § 9 Spielplätze (<i>aufgehoben</i>) § 10 Fußballspiele § 11 Baden im Freien § 12 Eisflächen Dritter Abschnitt Lärmbekämpfung und Reinhaltung § 13 Gartengeräte § 14 Ausklopfen von Gegenständen § 15 Sauberkeit § 16 Wagenwäsche Vierter Abschnitt Sonstige Bestimmungen § 17 Offene Feuer im Freien § 18 Tiere § 19 Hunde (<i>aufgehoben</i>) § 20 Füttern von Tauben § 21 Wohnwagen Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen § 22 Ausnahmeerlaubnisse § 23 Ordnungswidrigkeiten § 24 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover (SOG-VO)</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>Erster Teil. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmung</p> <p>Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln</p> <p>§ 3 Störendes Verhalten § 4 Behinderungen und Gefährdungen § 5 Tiere § 6 Werbematerial, Zeitungen, Zeitschriften § 7 Offene Feuer im Freien § 8 Füttern von Tauben</p> <p>Dritter Teil. Öffentliche Straßen</p> <p>§ 9 Schutz öffentlicher Straßen § 10 Hausnummern</p> <p>Vierter Teil. Öffentliche Anlagen</p> <p>§ 11 Schutz öffentlicher Anlagen § 12 Fußballspiele § 13 Baden im Freien § 14 Eisflächen</p> <p>Fünfter Teil. Gemeinsame Vorschriften</p> <p>§ 15 Ausnahmen § 16 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Sechster Teil. Schlussvorschriften</p> <p>§ 17 Inkrafttreten</p>	

Aufgrund der §§ 1, 32 und 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. November 1981 – SOG – (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Gesetz vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139), des § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 07. Juli 1960 – NWG – (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103) und § 34 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst in der Fassung vom 30.08.1984 (Nds. GVBl. S. 216) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Verordnung über das Stadtgebiet erlassen:

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S.9) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Landeshauptstadt Hannover haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

Gemäß § 58 Nr. 5 Nds. SOG muss in einer Verordnung zur Abwehr abstrakter Gefahren der räumliche Geltungsbereich angegeben werden. § 1 der neu gefassten Verordnung (im Folgenden: VO n. F.) trägt dieser Vorschrift Rechnung. Zugleich wird der Regelungsgegenstand mit zwei grundlegenden Begriffen umschrieben: die öffentlichen Straßen zum einen und die öffentlichen Anlagen zum anderen.

In § 1 Abs. 2 VO n. F. wird klarstellend zum Ausdruck gebracht, dass Satzungen und Verordnungen der Landeshauptstadt, die speziellere Regelungen beinhalten, im Verhältnis zu der VO n. F. insoweit Vorrang haben. Dies betrifft insbesondere folgende Satzungen und Verordnungen:

- Verordnung über das Halten von Hunden (Abl. RBHan. 1998, S. 850)
- Spielplatzsatzung (Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 15.07.2005)
- Baumschutzsatzung (Abl. RBHan. 1995, S. 572)
- Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der AWD-Arena (Gem. Abl. 2006, S. 168)
- Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover (Gem. Abl. 2005, S. 2)
- Abwassersatzung (Abl. RBHan. 2000, S. 702)

<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Stadtbahnstationen (insbesondere Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige), Fußgänger- und Verkaufsebenen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.</p> <p>(2) Grünanlagen sind,</p> <p>(a) die Forsten im Stadtgebiet einschließlich der Eilenriede;</p> <p>(b) die Herrenhäuser Gärten;</p> <p>(c) Friedhöfe;</p> <p>(d) Gedenkplätze;</p> <p>(e) der Maschsee, der Altwarmbüchener See, die südliche Leineaue und die mittlere Leineaue mit seinen bzw. ihren Anlagen;</p> <p>(f) sonstige Park- und Grünanlagen, soweit sie einer öffentlichen Nutzung dienen;</p> <p>(g) Grünflächen, die allein oder vorrangig der Verschönerung des Stadtbildes dienen, unabhängig davon, ob sie betreten werden dürfen (z.B. durch Hochborde abgetrennte Schmuckbeete oder Rasenflächen);</p> <p>(h) Kinderspielplätze, Spielparks und Schulhöfe, soweit sie öffentlich zugänglich sind.</p>	<p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), 2. der Luftraum über dem Straßenkörper, 3. das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG, 4. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung, 5. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar, 6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen. <p>(2) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen, 2. Wälder, 3. Friedhöfe, 4. Gedenkplätze, 5. oberirdischen Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), 6. Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind, 7. Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielparks. 	<p>Gemäß § 57 Abs. 1 Nds. SOG muss der Inhalt einer Gefahrenabwehrverordnung derart bestimmt sein, dass der Adressat ohne weiteres erkennen kann, was geboten oder verboten ist. Um sicherzustellen, dass diese gesetzliche Vorgabe beachtet wird, ist die Bestimmung des Begriffes „öffentliche Straße“ in der Neufassung der Verordnung präzisiert worden.</p> <p>In Abs. 2 VO n. F. sind unter dem Begriff „öffentliche Anlagen“ die städtischen Freiräume bezeichnet, die nicht (oder nicht in jedem Fall) unter den Begriff „öffentliche Straße“ fallen. Hierbei wurde der in Abs. 2 a) VO a. F. verwendete Begriff „Forst“ durch den umfassenderen und gesetzlich definierten Begriff „Wald“ ersetzt. Abs. 2 b) VO a. F. ist in der Neufassung entfallen, weil die Herrenhäuser Gärten als Park- und Grünanlage gem. Abs. 2 Nr. 1 VO n. F. dem Anwendungsbereich der Vorschrift unterliegen. Anstelle der Aufzählung in Abs. 2 e) wird in der Neufassung der Begriff „oberirdische Gewässer“ verwendet, weil die Verordnung in den §§ 13 und 14 allgemeine Regelungen zur Nutzung von Gewässern beinhaltet. Die in Abs. 2 h) VO n. F. genannten Schulhöfe sind in der Neufassung entfallen, weil hierfür besondere Nutzungsregelungen bestehen, die keiner Ergänzung bedürfen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Allgemeine Grundregeln</p> <p>Die Straßen und Grünanlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden, dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, behindert oder belästigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Be- und Entladen von Fahrzeugen</p> <p>(1) Beim Transport von Ladegut zwischen Fahrzeugen und Grundstücken müssen vermeidbare Behinderungen und erhebliche Belästigungen, insbesondere Lärmbelästigungen ausgeschlossen werden.</p> <p>(2) Baumaterialien und andere feste und flüssige Stoffe dürfen im Wurzelbereich von Bäumen und in der Nähe von Sträuchern auf unbefestigten Fläche nicht abgelagert werden.</p> <p>(3) Die Gossen, Straßenabläufe und die Schachtabdeckungen der unterirdischen Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Fernheizung, Fernsprecher und Hydranten müssen stets frei bleiben.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Überfahrten</p> <p>Geh-, Rad- und Reitwege dürfen nur an den Stellen mit anderen Fahrzeugen als Fahrrädern überquert werden, die als Überfahrten von der Stadt oder den von ihr Beauftragten hergerichtet sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Störendes Verhalten</p> <p>Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden; dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Behinderungen und Gefährdungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.</p>	<p>redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Neufassung von §§ 1 und 2</p> <p>Die Vorschrift in § 3 Abs. 1 VO a. F. ist in der Neufassung der Verordnung in Anbetracht der (vorrangigen) straßenverkehrsrechtlichen Regelung in § 1 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entfallen. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Eine (zusätzliche) ortsrechtliche Regelung ist ausgeschlossen.</p> <p>Das Verbot gemäß Abs. 2 VO a. F. ist in der Neufassung der Verordnung in § 4 Abs. 4 geregelt. Hierbei wird anstelle der Formulierung „Baumaterialien und andere feste und flüssige Stoffe“ der umfassendere und eindeutige Begriff „Gegenstände“ verwendet. Tagtäglich werden Gegenstände im öffentlichen Raum bevorzugt an Bäume gestellt, z.B. Müllsäcke, Sperrmüll und mobile Toiletten. Dadurch entstehen auf Dauer Schäden an den Straßenbäumen. Die Parkranger sprechen die Betroffenen im Rahmen der Baustellenüberwachung an, damit diese Dixitoiletten, Mülltonnen und Baumaterial entfernen.</p> <p>Abs. 3 a. F. ist entfallen, weil diese Regelung inhaltlich § 5 Abs. 2 VO a. F. (§ 9 Abs. 2 VO n. F.) entspricht.</p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen sind bundesgesetzlich abschließend geregelt. Der Ortsgesetzgeber hat insoweit keine Regelungskompetenz. § 4 VO a. F. ist deshalb in der Neufassung der Verordnung entfallen (vgl auch Anm. zu § 3 Abs. VO a. F.).</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 5 Schutz öffentlicher Einrichtungen</p> <p>(1) Auf Straßen ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zu liegen oder zu übernachten, b) sich in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen, c) auf Abgrenzungsmauern, Bänken und Stühlen, soweit sie auf öffentlichen Straßen stehen, zu liegen oder zu übernachten, d) Einfriedungen öffentlicher Anlagen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen, e) Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern. <p>(2) Fernheizungsanlagen, Kabelverteilerschränke und sonstige Anlageteile und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, dürfen nicht erklettert werden. Schachtdeckel, Einlaufroste und Abdeckungen von Anlagen für Fernmeldeeinrichtungen, Elektrizität, Fernwärme, Wasser und Abwässer dürfen nicht unbefugt geöffnet oder durch parkende Fahrzeuge verdeckt werden. Die Straßenablaufroste sind von dem Überdeckungsverbot ausgenommen.</p> <p>(3) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Feuermelder und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.</p> <p>(4) Öffentliche Rolltreppen und Anlagen, die den öffentlichen Verkehrsbetrieben dienen, wie z.B. Beleuchtungsanlagen und Lautsprecher, dürfen weder unbefugt betätigt noch benutzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Schutz öffentlicher Straßen</p> <p>(1) Im Bereich öffentlicher Straßen ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu liegen oder zu übernachten, 2. Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen, 3. Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern. <p>(2) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 b) VO a. F. ist in der Neufassung entfallen, weil insoweit kein Regelungsbedarf (mehr) besteht. Abs. 1 c) VO a. F. ist entfallen, weil diese Regelung durch die Änderung der einleitenden Formulierung („im Bereich öffentlicher Straßen“) von Abs. 1 Nr. 1 VO n. F. erfasst ist. Da Feuermelder im Straßenraum nicht mehr vorhanden sind, entfällt dieser Begriff im Rahmen der Regelung gemäß Abs. 1 Nr. 3 n. F.</p> <p>Die Regelung kann entfallen. Die Generalklausel des § 3 erfasst diesen Tatbestand ausreichend.</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Das Hausrecht hat die Üstra. Maßnahmen können von dort auf Grundlage der Hausordnung ergriffen werden, so dass die Regelung entbehrlich ist.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen</p> <p>(1) Auf und an Straßen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.</p> <p>(2) Soweit die Niedersächsische Bauordnung nicht Anwendung findet, sind</p> <p>(a) Fenster, die zur Straße hin aufgehen, Fensterläden, Klappen usw., wenn ihre Unterkanten nicht mindestens 2,40 m über dem Erdboden liegen, stets so festzustellen, dass sie weder Vorübergehende verletzen können noch den Verkehr behindern,</p> <p>(b) Die in den Straßen einmündenden Kellerluken ausreichend zu sichern und dürfen nur so lange geöffnet bleiben, wie Gegenstände hinein- oder herausgebracht werden.</p> <p>(3) Eiszapfen an Dachrinnen und sonstigen Gebäudeteilen über den Straßen sind zu entfernen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Behinderungen und Gefährdungen</p> <p>(1) An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht unter einer Höhe von 2,40 m angebracht werden. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p>(2) Im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.</p>	<p>Mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz wurde § 6 Abs. VO a. F. in der Neufassung genauer formuliert (Vorrichtungen zur Einfriedung); gleichzeitig wurde der Anwendungsbereich auf öffentliche Anlagen ausgedehnt. Privateigentümer sichern verschiedentlich ihre Grundstücke mit Stacheldraht, und zwar insbesondere an Grundstücksgrenzen zu Spielplätzen.</p> <p>Die Regelung ist entbehrlich, weil es in der Vergangenheit dazu weder Beschwerden noch Ordnungswidrigkeitenverfahren gab.</p> <p>Die Regelung kann entfallen. Wenn es sich um gefährliche Zapfen handelt, kann die Verwaltung auf der Grundlage des Nds. SOG einschreiten.</p> <p>Abs. 4 VO n. F. entspricht § 3 Abs. 2 VO a. F. (vgl. auch Anm. hierzu).</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§7 Hausnummern</p> <p>(1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten (Grundstückseigentümer) und die ihnen Gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte) haben die von der Landeshauptstadt Hannover festgesetzten Hausnummern sichtbar anzubringen und instandzuhalten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummernschilder ein, wenn die Hausnummer geändert oder neu festgesetzt wird. Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB Verpflichteten.</p> <p>(2) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.</p> <p>(3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Nummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen. Zusätzlich ist der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern, wenn das oder sie Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.</p> <p>(4) Auf Antrag oder auf Veranlassung der Stadt können zur Vermeidung unbilliger Härte Ausnahmen von den</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Hausnummern</p> <p>(1) Die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Landeshauptstadt Hannover festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und – auch bei Dunkelheit – lesbar sind. Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern; für einen Zeitraum von einem Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.</p>	<p>Sprachliche Überarbeitung</p> <p>Gemäß § 15 VO n. F. können von den Bestimmungen der Verordnung im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Da diese Regelung auch für die Vorschrift über Hausnummern gilt, ist eine besondere Ausnahmeregelung in § 10 VO n. F. nicht erforderlich.</p>
---	---	---

Bestimmungen zugelassen und in Abs. 1 genannte Zeitraum verlängert werden.

**§ 8
Schutz der Grünanlagen**

In den Grünanlagen ist es verboten,

- a) zu übernachten,
- b) auf Abgrenzungsmauern, Bänken und Stühlen zu liegen,
- c) Einfriedungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen,
- d) Laternen, Lichtmasten, Denkmäler und Brunnen zu erklettern,
- e) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- f) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen oder offene Feuer zu entfachen,
- g) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen.

**§ 9
Spielplätze**

aufgehoben

**§ 10
Fußballspiele**

**§ 11
Schutz öffentlicher Anlagen**

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. zu zelten oder zu übernachten,
 2. auf Abgrenzungsmauern, Bänken und Stühlen zu liegen,
 3. Einfriedungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen,
 4. Laternen, Lichtmasten, Denkmäler und Brunnen zu erklettern,
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 6. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge zu benutzen oder abzustellen.
- (2) Das Grillen außerhalb öffentlicher Park- und Grünanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ist untersagt. Ebenso ist das Grillen in den öffentlichen Park- und Grünanlagen bei Brandgefahr aufgrund lang anhaltender Trockenheit untersagt. Darüber hinaus ist beim Grillen in öffentlichen Park- und Grünanlagen
 1. ausschließlich Holzkohle in feuerfesten, mobilen Grillgeräten zu verwenden,
 2. der Grill außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufzustellen und zu betreiben und
 3. die Holzkohle nach dem Grillen vollständig zu löschen und mit dem übrigen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

**§ 12
Fußballspiele**

Das Fußballspielen in öffentlichen Anlagen ist untersagt. Ausgenommen von Satz 1 sind öffentliche Anlagen gemäß § 2

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 VO n. F. beinhaltet nunmehr zusätzlich ein Zeltverbot, weil in Park- und Grünanlagen vermehrt ohne Antrag gezeltet wird. Wenn in allen Grünanlagen uneingeschränkt gezeltet oder übernachtet werden könnte, werden direkte Schäden an den Grünanlagen befürchtet. In der Vergangenheit gab es zu der Vorschrift des Übernachtens auch Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Das Grillverbot gemäß § 8 f) VO a. F. ist nunmehr in einem gesonderten Abs. 2 geregelt. Im Unterschied zu der bisherigen Fassung ist das Grillen nach dieser Bestimmung in Park- und Grünanlagen grundsätzlich gestattet. Hiermit wird einer tatsächlichen Handhabung Rechnung getragen, da schon in der Vergangenheit das Grillen in Park- und Grünanlagen weitgehend geduldet wurde. Gefahren sollen durch die Regelung in Satz 2 und die konkreten Vorgaben gem. Nr. 1 – 3 ausgeschlossen werden.

Das Verbot offener Feuer ist in § 7 VO n. F. geregelt.

Nach der Neuregelung in § 12 VO n. F. ist Fußballspielen in öffentlichen Grünanlagen nunmehr grundsätzlich in der Zeit von

<p>In den Grünanlagen darf auf den dafür freigegebenen Flächen nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr Fußball gespielt werden. Auf dafür freigegebenen Schulhöfen ist das Fußballspielen von 7:00 bis 19:00 Uhr erlaubt.</p>	<p>Abs. 2 Nr. 1 und 7 in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr, sofern das Fußballspielen dort nicht ausdrücklich verboten ist oder andere Nutzungszeiten vor Ort bekannt gemacht sind.</p>	<p>7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Nicht alle Grünanlagen eignen sich gleichermaßen zum Fußballspielen. Es gibt häufig Nutzungskonflikte bezogen auf die Flächen und hinsichtlich der Lärmbelästigung. Deshalb soll das Fußballspielen auf konkreten geeigneten Flächen konzentriert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Baden im Freien</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Baden im Freien</p>	
<p>Das Baden an den Flussläufen und in anderen Gewässern ist nur an den mit ordnungsbehördlicher Genehmigung eingerichteten Badeplätzen gestattet. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Eigentümers oder Besitzers.</p>	<p>(1) Das Baden in stehenden Gewässern ist untersagt. Ausgenommen von Satz 1 sind Gewässer,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der Landeshauptstadt Hannover für das Baden freigegeben worden sind oder 2. die den Anforderungen der Richtlinie 76/160/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften v. 08.12.1975 (EG-Badegewässerrichtlinie - ABl. EG Nr. L 31 S. 1) entsprechen, soweit das Baden nicht im Einzelfall untersagt worden ist. <p>(2) Das Baden in stehenden und fließenden Gewässern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 erfolgt auf eigene Gefahr.</p>	<p>Gemäß § 73 Abs. 1 Nds. Wassergesetz darf jedermann die natürlichen fließenden Gewässer zum Baden nutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. In Anbetracht dieser gesetzlichen Regelung ist in § 13 VO n. F. die bisherige Bestimmung zum Baden in Flussläufen entfallen. In stehenden Gewässern ist das Baden erlaubt, wenn es sich um sog. EU-Badegewässer handelt (derzeit: Altwarmbüchener See, Ricklinger Kiesteiche, Sonnenteich) oder das Gewässer von der Landeshauptstadt zum Baden freigegeben worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Eisflächen</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Eisflächen</p>	
<p>(1) Das Betreten der Eisflächen aller Gewässer in der Landeshauptstadt Hannover ist verboten.</p> <p>(2) Durch Bekanntmachung können bestimmte Eisflächen von der Stadtverwaltung, Städtisches Tiefbauamt, freigegeben werden. An den freigegebenen Eisflächen werden Flaggen gehisst, deren Farben bekannt gemacht werden.</p> <p>(3) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden solange eine Flagge nach Ziffer 2 gehisst ist.</p> <p>(4) Nicht gestattet ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, c) Steine auf die freigegebenen Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu 	<p>(1) Ohne Freigabe durch die Landeshauptstadt Hannover ist das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern verboten.</p> <p>(2) Die Freigabe von Eisflächen wird öffentlich bekannt gemacht und durch Flaggen an dem Gewässer angezeigt.</p> <p>(3) Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange eine Flagge nach Absatz 2 gehisst ist.</p> <p>(4) Es ist untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, 2. Löcher in das Eis zu schlagen, 3. Steine auf die freigegebenen Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche und ähnliches zu verunreinigen. 	<p>Die Änderungen sind redaktioneller Art.</p> <p>Der Halbsatz ist entbehrlich. Bevor Eis entnommen werden kann, muss zumindest ein Loch ins Eis geschlagen werden.</p>

verunreinigen.

**§ 13
Gartengeräte**

Motorbetriebene Gartengeräte, besonders Rasenmäher, dürfen montags bis freitags nur von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr, sonnabends nur von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr benutzt werden.

**§ 14
Ausklopfen von Gegenständen**

- (1) Nach der Straßenseite hin darf nicht ins Freie ausgestaubt, abgefegt oder ausgeklopft werden.
- (2) Auf Höfen, in Hofgärten oder von der Hofseite der Häuser aus sowie auf Dächern, die an Wohngebäuden grenzen, dürfen Polstermöbel, Matratzen, Teppiche, Vorleger und dergleichen nur freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr, sonnabends nur von 8:00 bis 13:00 Uhr ausgeklopft oder mit motorgetriebenen Reinigungsgeräten (z.B. Staubsauger) behandelt werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) v. 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) dürfen an Sonn- und Feiertagen sowie werktags zwischen 20.00 und 7.00 Uhr u.a. keine Rasenmäher, Rasentrimmer, Heckenscheren und Kettensägen betrieben werden. Bestimmte besonders laute Gartengeräte wie Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler dürfen zudem nicht von 7.00 bis 9.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie von 17.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden. In Anbetracht dieser Regelung schlägt die Verwaltung vor, dass in der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung keine (weitergehende) Regelung über die Benutzung von Gartengeräten getroffen wird.

Nach Einschätzung der Verwaltung besteht für die Regelung in § 14 VO a. F. kein Bedarf (mehr). Der Entwurf der Verordnungsneufassung enthält deshalb keine entsprechende Vorschrift.

<p style="text-align: center;">§ 15 Sauberkeit</p> <p>(1) Es ist verboten, die Straßen und Grünanlagen zu verunreinigen.</p> <p>(2) Blumen auf Balkons oder in offenen Fenstern dürfen nicht so gegossen werden, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder –tropft.</p> <p>(3) Altglassammelcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr befüllt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Wagenwäsche</p> <p>Es ist verboten, Fahrzeuge aller Art – besonders Kraftfahrzeuge – in den Grünanlagen zu waschen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften</p> <p>Das Ablegen von Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.</p>	<p>Nach der Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichtes ist die allgemeine Verwendung des Begriffes „Verunreinigung“ zu unbestimmt, weil zu viele Auslegungsmöglichkeiten bestehen und dem Normadressaten keine klare Handlungsvorgabe geboten wird (Urteil v. 08.02.1990 – 12 OVG C 3/86). In Anbetracht dieser Rechtsprechung wurde die Regelung in § 15 Abs. 1 a.F. nicht in die Neufassung der Verordnung übernommen. Soweit die alte Regelung die Beseitigung von Abfall betrifft, beanspruchen ohnehin die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung Vorrang (§ 27 KrW-/AbfG). Eine Verordnungsregelung ist insoweit ausgeschlossen. Regelungsbedürftig ist allerdings das Ablegen von Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und Anlagen sowie in Hauseingängen. Zum Zeitpunkt des Ablegens sind diese Gegenstände nämlich noch kein Abfall, so dass hier einer möglichen Verschmutzung mit § 6 VO n. F. vorzubeugen ist.</p> <p>Für § 15 Abs. 2 VO a. F. besteht nach Auffassung der Verwaltung kein Regelungsbedarf. Diese Vorschrift wurde deshalb nicht in die Neufassung der Verordnung übernommen. Auf die Regelung in Abs. 3 VO a. F. wurde verzichtet, weil die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover eine entsprechende Regelung (§ 16 Abs. 2) beinhaltet.</p> <p>Gemäß § 17 Abs. 4 der Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover vom 07.12.2000 ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplatzflächen und in Waschhallen erlaubt. In Anbetracht dieser Vorschrift ist eine entsprechende Regelung in der Verordnung nicht erforderlich.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 17 Offene Feuer im Freien</p> <p>Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten für das Grundstück, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Tiere</p> <p>(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden; insbesondere sind erhebliche Belästigungen Dritter durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche zu vermeiden.</p> <p>(2) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass das Tier Personen oder andere Tiere gefährdend anspricht oder anfällt.</p> <p>(3) Wer ein Tier hält oder führt, hat nach abfallrechtlichen Vorschriften die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen als Abfall zu entsorgen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Offene Feuer im Freien</p> <p>(1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis.</p> <p>(2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Tiere</p> <p>(1) <i>entspricht § 18 Abs. 2 VO a. F.</i></p> <p>(2) Wer ein Tier hält oder führt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>Andere gesetzliche Regelungen sind die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 2. Januar 2004 und § 35 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002. Satz 2 kann entfallen, die Verwaltung nimmt ihn in die Erlaubnisse auf.</p> <p>Abs. 2 ist eine klarstellende Ergänzung.</p> <p>Gegen übermäßigen Tierlärm kann auf der Grundlage von § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz vorgegangen werden (zu Hundegebell vgl. VGH München, Urteil v. 01.12.1988 – 21 B 88.01683). Nach dieser Regelung handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. In Anbetracht dieser Vorschrift ist § 18 Abs. 1 VO a.F. in der Neufassung der Verordnung entfallen.</p> <p>Abs. 3 VO a. F. wird in der Neufassung vereinfacht. Eine konkrete Handlungsanweisung für die Kotbeseitigung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--

<p>ist, Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen öffentlichen Abfallbehälter zu entsorgen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden. Die Wegereinigungspflicht nach der Straßenreinigungssatzung wird hierdurch nicht berührt.</p> <p>(4) Auf Kinderspielplätzen, Spielparks, Schulhöfen und Liegewiesen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Hunde</p> <p><i>aufgehoben</i></p> <p style="text-align: center;">20 Füttern von Tauben</p> <p>Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im Stadtgebiet verboten.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Wohnwagen</p> <p>Eigentümer oder Pächter sowie sonstige Berechtigte eines Grundstückes dürfen die Niederlassung von Personen in fahrbaren oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten nicht zulassen, bevor ihnen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Füttern von Tauben</p> <p>Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.</p>	<p>Gemäß § 3 der Verordnung über das Halten von Hunden in der Landeshauptstadt Hannover vom 07.12.1998 (HundeVO) ist es verboten, auf Kinderspielplätzen, Spielparks, Schulhöfen und Liegewiesen sowie auf Schützen-, Volks-, Stadt- und Stadtteilfesten Hunde zu führen oder laufen zu lassen. Angesichts dieser Vorschrift besteht für eine weitere Regelung in der VO n. F. kein Bedarf.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Nds. Bauordnung sind ortsfest genutzte Wohnwagen bauliche Anlagen (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 19.09.2002, 4 B 262/02; Nds.</p>
--	---	---

<p>eine schriftliche Erlaubnis der Stadtverwaltung erteilt ist. Derjenige, der sich niederlassen will (Eigentümer oder Besitzer des Wohnwagens usw.) darf das ebenfalls nicht tun, bevor er eine schriftliche Erlaubnis der Stadtverwaltung hat. Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p>		<p>Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 18.10.2004, 1 ME 205/04). Die Zulässigkeit ortsfest genutzter Wohnwagen richtet sich folglich nach den Bestimmungen der Nds. Bauordnung. Eine – zusätzliche oder ergänzende – Regelung in der VO n. F. ist rechtlich ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Ausnahmeerlaubnisse</p> <p>(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich oder zulässig sind.</p> <p>(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.</p> <p>(2) Ausnahmenregelungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.</p>	<p>redaktionelle Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 37 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Be- und Entladen von Fahrzeugen nach § 3, 2. die Überquerung von Wegen nach § 4, 3. den Schutz öffentlicher Einrichtungen nach § 5 4. Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen nach § 6, 5. Hausnummern nach § 7, 6. den Schutz der Grünanlagen nach § 8, 7. Spielplätze nach § 9, 8. das Fußballspielen nach § 10, 9. das Baden im Freien nach § 11, 10. die Benutzung von Eisflächen nach § 12, 11. die Benutzung von Gartengeräten nach § 13, 12. das Ausklopfen von Gegenständen nach § 14, 13. das Waschen von Wagen nach § 16, 14. offene Feuer im Freien nach § 17, 15. das Halten von Tieren nach § 18, 	<p style="text-align: center;">§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt, 2. entgegen § 4 Abs. 1 an öffentlichen Straßen und Anlagen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, unter einer Höhe von 2,40 m anbringt; 3. entgegen § 4 Abs. 2 Gegenstände im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern abstellt oder lagert; 4. entgegen § 5 Abs. 1 ein Tier hält oder führt, ohne zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt; 5. entgegen § 5 Abs. 2 Kotverunreinigungen von Tieren nicht unverzüglich beseitigt; 6. entgegen § 6 Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in Hauseingängen ablegt; 7. entgegen § 7 offene Feuer ohne Erlaubnis entzündet; 8. entgegen § 8 wildelebende Tauben füttert; 9. entgegen § 9 Abs. 1 im Bereich öffentlicher Straßen <ol style="list-style-type: none"> a) liegt oder übernachtet, 	<p>Änderung wegen des Urteils des Amtsgerichts Hannover, Az.: 262-59/01 vom 4.7.2002 zur Taxenverordnung. Es ist im Einzelnen aufzuführen, welche Handlungen bußgeldbewehrt sind. Dann kann der Normadressat voraussehen, welches Verhalten mit Geldbuße bedroht ist.</p>

<p>16. das Füttern von Tauben nach § 20, 17. die Niederlassung in nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten nach § 21</p> <p>dieser Verordnung zuwiderhandelt.</p>	<p>b) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt, c) Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen oder Bäume erklettert;</p> <p>10. entgegen § 9 Abs. 2 Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt; 11. entgegen § 10 Hausnummern nicht sichtbar anbringt, ändert oder instand hält; 12. entgegen § 11 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen a) zeltet oder übernachtet, b) auf Abgrenzungsmauern, Bänken oder Stühlen liegt, c) Einfriedungen öffentlicher Anlagen übersteigt, d) Laternen, Lichtmasten, Denkmäler oder Brunnen erklettert, e) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, schädigt oder zerstört, f) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge benutzt oder abstellt;</p> <p>13. entgegen § 11 Abs. 2 außerhalb öffentlicher Park- und Grünanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) grillt; bei Brandgefahr aufgrund lang anhaltender Trockenheit in öffentlichen Park- und Grünanlagen grillt oder beim Grillen in öffentlichen Park- und Grünanlagen nicht a) ausschließlich Holzkohle in feuerfesten, mobilen Grillgeräten verwendet, b) den Grill nicht außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufstellt und betreibt oder c) die Holzkohle nach dem Grillen nicht vollständig löscht und mit dem übrigen Abfall ordnungsgemäß entsorgt;</p> <p>14. entgegen § 12 in öffentlichen Anlagen Fußball spielt; 15. entgegen § 13 in stehenden Gewässern badet; 16. entgegen § 14 Abs. 1 und 3 Eisflächen betritt; 17. entgegen § 14 Abs. 4 a) die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, b) Löcher in das Eis schlägt, c) Steine auf die freigegebenen Flächen wirft oder das Eis durch Asche oder ähnliches verunreinigt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt auch,</p>	
--	---	--

<p>Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 2 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.</p> <p>Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 3 NWG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Inkrafttreten dieser Verordnung</p> <p>Die neugefasste Verordnung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover veröffentlicht ist. Die Straßenordnung vom 14.2.1968 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach den §§ 7 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 zuwiderhandelt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.</p> <p>(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover vom 23.04.1987 außer Kraft.</p>	<p>Gemäß § 61 Satz 1 Nds. SOG sollen Verordnungen zur Gefahrenabwehr eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Verwaltung schlägt vor, die Geltungsdauer auf die gemäß § 61 Satz 2 zulässige Höchstdauer von 20 Jahren festzulegen. Eine vorzeitige Aufhebung bleibt dem Rat unbenommen.</p>
---	---	---